

## **Finanz- und Beitragsordnung des Budokan Großbreitenbach e.V.**

---

In Ergänzung zur Satzung des „Budokan Großbreitenbach e.V.“ mit Sitz in Großbreitenbach regelt die nachfolgende Ordnung alle Belange im Umgang mit Finanzen.

Generell liegt die Verantwortung der Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung zu Finanzfragen des Vereins in den Händen des Kassenwirts. Jährlich sind Finanzpläne zu erstellen, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Zudem ist die Rechenschaftslegung vor dieser vorzunehmen.

### **§ 1 Regelung über Berechtigungen**

- I. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von unter 300 € kann der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bzw. der Kassenwart selbständig entscheiden.
- II. Bei Geschäften über 300 € bis zu 2.500 € ist die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich (zwei zeichnungsberechtigte Personen).
- III. Bei Verpflichtungen über 2.500 € muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

### **§ 2 Beiträge**

- I. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Budokan Großbreitenbach e.V. von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresbeitrag.
- II. Die Aufnahmegebühr für Aktive (ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder) gilt als Einmalbetrag und ist bis spätestens 14 Tage nach Anmeldung fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt 15,- €.

III.

#### **IV. Jahresbeitrag für aktive Mitglieder aller Stilrichtungen**

Anmeldung im Zeitraum von Januar bis März	100,- €
Anmeldung im Zeitraum von April bis Juni	75,- €
Anmeldung im Zeitraum von Juli bis September	50,- €
Anmeldung im Zeitraum von Oktober bis Dezember	25,- €

Die DKV Anmeldung erfolgt erst im Folgejahr.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Lastschrift einmalig am 15.03. des Jahres.  
Der Jahresbeitrag kann nur in Absprache mit dem Vorstand, halbjährlich gezahlt werden.  
Anfallende Rückbuchungsgebühren sind vom Mitglied selbst zu tragen und bar in die Vereinskasse einzuzahlen.

IV. Kinder bis 6 Jahren Eintrittsalter

(ohne DKV- Ausweis und ohne Anmeldegebühr) 25,- €

Kinder ab 7 Jahren Eintrittsalter zahlen den vollen Beitrag.

Jahresbeitrag bei mehreren Familienangehörigen im Verein

1. Familienangehöriger	100,-€
2. Familienangehöriger	60,- €
3. Familienangehöriger	40,- €
4. Familienangehöriger	25,- €
ab 5. Familienangehöriger	beitragsfrei

VI. Soziale Härtefälle (Alleinerziehende, finanziell Schwache) sowie unregelmäßig Trainierende haben Anspruch auf Beitragsermäßigung, nach Absprache mit dem Vorstand. Hierbei darf ein Mindestbeitrag von 50,- € nicht unterschritten werden.

VII. Kinder und Mitglieder, die unregelmäßig trainieren, müssen zu vereinsinternen Veranstaltungen einen durch den Vorstand jeweilig festgelegten Anteil zuzahlen.

VIII. Jahresbeitrag für Trainer/ Übungsleiter/ Abteilungsleiter/ Dojoleiter

Lizenztrainer A, B oder C	60,- €
Bestätigte Gruppenleiter	60,- €
Abteilungsleiter	60,- €

IX. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

### § 3 Entschädigungen

#### I. Trainer, Übungsleiter

Eine Unkostenentschädigung erhalten Aufsichtführende Personen sowie Lizenztrainer mit gültiger DOSB- Lizenz und bestätigte Gruppenleiter für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten neben der Fahrtkostenerstattung.

Vereinsinterne Gruppenleiter	jährlich	60,- €
Bestätigte DOSB- Übungsleiter	jährlich	120,- €
Lizenztrainer C	jährlich	150,- €
Lizenztrainer A oder B	jährlich	180,- €

#### II. Aufwandsentschädigungen

Bei Innehaben mehrerer Ämter wird immer der geringere Beitrag zu Grunde gelegt.

Vorsitzender	jährlich	153,- €
stellv. Vorsitzender	jährlich	100,- €
Kassenwart	jährlich	100,- €
Abteilungsleiter	jährlich	90,- €
Pro Referat	jährlich	51,- €
Kampfrichter	pro Wettkampf	15,- €
Finanzprüfer	pro Prüfung	15,- €
Telefongeld	jährlich	20,-€

III. Die unter § 3 I anspruchsberechtigten Personen haben nur bei Einhaltung aller des Vereins geltenden Richtlinien Anrecht auf die Entschädigung. Diese Zuwendungen können unabhängig vom LSB für den Einsatz von Übungsleitern gewährt werden.

IV. Anspruchsberechtigt sind nur Trainer und Übungsleiter die ganzjährig eine Übungsgruppe oder eine Abteilung ohne Unterbrechung (unbegründeter Trainingsausfall) trainieren.

V. Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht nur dann, wenn die unter § 3 I aufgeführten Personen ihre Funktion ordnungsgemäß und überprüfbar getätigt haben.

## VI. Fahrtkosten

Nach vorheriger Absprache mit den Mitgliedern des Vorstands werden generell Fahrten zu Trainingslagern und bis zu 3 Fahrten zu Wettkämpfen (Landesmeisterschaften) in Thüringen dann bezuschusst (Dienstreiseauftrag), wenn Privat- PKW mit mind. zwei Mitgliedern besetzt sind. Ausnahmen sind Fahrten, die im Vorfeld mit dem Vorstand abgesprochen wurden, und Fahrten zu Verbandstagungen.

Alle Fahrtkosten für im Auftrag des Vereins durchgeführten Fahrten werden mit 0,20 € tatsächlich gefahrenen Kilometer abgerechnet. Voraussetzung für die Fahrtkostenerstattung ist die Mitnahme von mehr als einem Vereinsmitglied und die Abrechnung über das Reisekostenformular. Die Abrechnung ist unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens bis zum Monatsende beim erweiterten Vorstand vorzulegen.

VII. Materialkosten für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand durch Vereinsmitglieder vorfinanziert wurden, können gegen Quittungen abgegolten werden.

## § 4 Aus- und Weiterbildung

I. Jedes Mitglied, das vom Vorstand zur Weiterbildung bzw. Lizenzausbildung delegiert wurde, erhält für diesen Lehrgang (in der Regel zwei Lehrgänge pro Jahr) eine Bezuschussung nach erfolgreichem Abschluss.

Lizenztrainer C 77,- €

Lizenztrainer A oder B 153,- €

II. Unterstützung für Weiterbildungslehrgänge

Für Weiterbildungslehrgänge aller Stilrichtungen wird ab 10,- € pro Lehrgang und bis zu 200,- € pro Jahr pro Person Unterstützung den Gruppenleitern und Abteilungsleitern nach Absprache mit dem Vorstand gewährt.

Das Stempelgeld für die Lizenzverlängerung wird vom Verein übernommen.

III. Die Übungsleiterausbildung trägt der Verein.

Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit muss gewahrt bleiben.

Für die Versteuerung der Aufwandsentschädigung ist die anspruchsberechtigte Person selbst verantwortlich und wurde dahingehend belehrt.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 02. November 2013 in Kraft.